Gesellschaftsvertrag

der

SWD PLUS Verwaltungs GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SWD PLUS Verwaltungs GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dinkelsbühl.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der SWD PLUS GmbH & Co. KG mit Sitz in Dinkelsbühl ("KG") sowie bei weiteren Kommanditgesellschaften.
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
(2) Das gesamte Stammkapital wird von den Stadtwerken Dinkelsbühl (Eigenbetrieb) mit Sitz in Dinkelsbühl übernommen.
(3) Die Stammeinlagen, welche auf die jeweils übernommenen Geschäftsanteile entfallen, sind in Höhe des hälftigen Nennbetrags der Geschäftsanteile bei Errichtung der Gesellschaft, im Übrigen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung in bar zu zahlen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung und
b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
(3) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie führt die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der KG, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der KG und des Aufsichtsrats der KG sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.
(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats der KG sowie den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft und der KG teil, sofern das Gremium im Einzelfall nichts anderes beschließt.
(5) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Beschränkungen zu beachten, die sich für die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG ergeben.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der SWD PLUS GmbH & Co. KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschaftsrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch den Aufsichtsrat der KG nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten. Durch diese Regelung begibt sich die Gesellschafterversammlung nicht ihrer Verfügungsbefugnis über den Geschäftsanteil an der Komplementärin.
(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
   a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
   b) den Ausschluss eines Gesellschafters;
   c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
   d) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
   e) eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
   f) die Entlastung der Geschäftsführer;
   g) die Wahl des Abschlussprüfers;

h) die sonstigen Fälle, die dieser Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung durch die Gesellschafter ausdrücklich unterstellt.

(3) Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst sind:
   a) Erteilung und Entzug von Prokuren;
   b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
   c) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen;
   d) Vergabe oder Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft.

§ 8 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seine Geschäftsanteile sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur wirksam mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung; die Zustimmung bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft der Gesellschaft ergeben. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Jahresabschluss; Lagebericht; Jahresabschlussprüfung; Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch den Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.

(3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der KG zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat der KG den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.

(4) Der Aufsichtsrat der KG hat nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführer zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen an die Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
(6) Der Stadt Dinkelsbühl ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang durch die Geschäftsführer zu übersenden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12 Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
(3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten.